



KUFA SCHUTZKONZEPT

basierend auf dem Konzept von PromoterSuisse,
dem Dachverband der Schweizer
Musikveranstalter



Dieses Schutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher indoor Konzertveranstaltungen in der Schweiz. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen und Mitarbeitenden sowie die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu minimieren.

Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Schall- und Laser sowie Hygiene sind weiterhin anzuwenden.

Im Übrigen gelten sämtliche Regeln der kantonalen Bestimmungen der Standortkantone.

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen, welche vom Betrieb umgesetzt werden, um das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen und Mitarbeitenden sowie die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu minimieren. Es beruht auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes und berücksichtigt die besonderen Regelungen des Standortkantons.

Das Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlauf des «Exit-Prozesses» den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst.

HALTUNG

Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert, z.B. beim Schall, setzt das COVID-19 Schutzkonzept auf die Eigenverantwortung der Gäste. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

GRUNDREGELN/EINLASSMANAGEMENT

- Die KUFA öffnet ihre Türen nach dem Prinzip 2G oder 2G+.
- Der Einlass in der KUFA läuft wie folgt: am Eingang findet eine Zertifikatskontrolle statt.
- Die KUFA verwendet das BAG App: Covid Certificate Check. Die Personalien / Zertifikate werden mit der Identitätskarten der Gäste abgeglichen.
- Der Einlass erfolgt mit Hinweis auf das Abstandhalten beim Anstehen.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (*ausgenommen Familien und Personen, die im gleichen Haushalt leben*) eingehalten werden kann.

SCHUTZKONZEPT

1. Händehygiene

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

> Massnahmen

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.
- Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. Covid-Zertifikat (für 2G sowie 2G+)

Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, müssen den Zugang zum Innenbereich bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat für 2G oder 2G+ (*gilt bei allen weiteren Nennungen*) beschränken.

> Massnahmen

- Der Betrieb kontrolliert beim Eingang die Covid-Zertifikate und Identität der Gäste.
- Die Gäste sind auf die Covid-Zertifikatspflicht, die Zugangskontrolle und eine allfällige Datenbearbeitung hinzuweisen, beispielsweise mit einem Plakat.
- Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (*ID, Pass, ...*) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (*mit Foto*) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.
- Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.
- Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Daten spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden.
- Diskotheken, Tanzlokale und Tanzveranstaltungen müssen den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken.
- Die KUFA hat sich, in Absprache mit den Mitarbeitenden, entschieden, die Zertifikatspflicht auch auf das Personal auszuweiten.

3. Gesichtsmasken

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben:

> Massnahmen

- Im Innenbereich entfällt die Maskenpflicht für Gäste, wenn der Zugang auf Personen mit einem 2G+-Covid-Zertifikat beschränkt wird. Bei 2G-Veranstaltungen müssen die Gäste weiterhin eine Maske tragen.
- Sämtliche Mitarbeitenden tragen eine Maske im Innen- sowie im Aussenbereich.

4. Konsumation

An sämtlichen 2G-Events gilt eine Sitzpflicht für Konsumation. Die Maske darf sitzend am Tisch abgelegt werden.

An sämtlichen 2G+-Events gelten keine Beschränkungen für die Konsumation.

5. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

> Massnahmen

- Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.
- Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.
- Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.
- Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
- Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.
- An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.
- Für Instrumente (*Backline, DJ-Equipment*) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler:innen sind für die Reinigung verantwortlich.

6. Covid-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden und Künstler:innen ist ausgeschlossen.

> Massnahmen

- Die Mitarbeitenden und Künstler:innen bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.
- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.
- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen: die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden; die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.

7. Besonders gefährdete Personen

Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.

> Massnahmen

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Arbeitgeber zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören. Die Abklärung, ob ein:e Mitarbeiter:in besonders gefährdet ist, findet durch ein vertrauliches Gespräch mit dem Arbeitgeber statt.
- Zur Risikogruppe zählende Arbeitnehmende werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt.

8. Besondere Arbeitssituation

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

> Massnahmen

- Das Reinigungspersonal trägt neben Hygienemasken zusätzlich Schutzhandschuhe.
- Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Die Schutzmassnahmen (*insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern*) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

9. Information

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

> Massnahmen

- Der Betrieb informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.
- Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:
 - Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
 - Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
 - Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.
 - Den Gästen wird die Informationskampagne des BAG bez. Impfen und Testen zugänglich gemacht.
- Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden über die Kontrolle der Covid-Zertifikate.
- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

> Massnahmen

- Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

11. Andere Schutzmassnahmen

> Massnahmen

- In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften.
- Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss, ausser zwischen den Künstler:innen, eingehalten werden.
- Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept zu schützen.
- Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.

12. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Leiterin KUFA Lyss, Daniela Eicher-Hulliger

Unterschrift und Datum: _____

Sicherheitsbeauftragter KUFA Lyss, Raphael Moser

Unterschrift und Datum: _____